Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/516

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 63300 — 5263/66

Bonn, den 14. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Verordnung zur Änderung der Neunzehnten
Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

mit Begründung.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 57 vom 23. März 1966 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 18. März 1966

Auf Grund des § 27 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

§ 3 Satz 2 der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 8. Dezember 1964 (Bundesanzeiger Nr. 230 vom 9. Dezember 1964) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Begründung

Die Aufhebung des § 3 Satz 2 der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste hat den Zweck, die Genehmigungspraxis des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft gegenüber Einfuhranträgen für Roh- und Heizöl für die Zukunft nur noch an die dem Bundesamt aufgrund des § 12 Abs. 2 AWG erteilten Richtlinien zu binden und sie auf diese Weise flexibler als bisher zu gestalten.